

g e m e i n d e



A L B E R S W I L

Organisationsverordnung für das Bildungswesen der

Gemeinde Alberswil

In Kraft ab 01.04.2019

Genehmigt durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 02.04.2019

Der Gemeinderat Alberswil erlässt, gestützt auf §28 der Gemeindeordnung vom 01.04.2019 folgende Organisationsverordnung für das Bildungswesen.

Der besseren Lesbarkeit halber wird auf die Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Diese Organisationsverordnung regelt die Grundsätze der Organisation der Schule Alberswil.

² Die Bestimmungen dieser Organisationsverordnung ersetzen die (dispositiven) kantonalen Vorschriften über die Aufgaben des Gemeinderats, der Bildungskommission und der Schulleitung gemäss §§46-48 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 (Stand 1. August 2014).

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Organisationsverordnung findet Anwendung in den Aufgaben und den Zuständigkeiten des Gemeinderates, der Bildungskommission und des Schulleiters in Belangen der Schule Alberswil.

Art. 3 Begriffe

¹ Der Bereich Bildung umfasst alle strategischen Organe und alle operativen Strukturen, welche sich mit dem Schulangebot befassen.

² Die Schule Alberswil umfasst den Kindergarten / Basisstufe und die Primarschule. Des Weiteren umfasst sie regional geführte Schulangebote (Sekundarschule, Schuldienste, Musikschule, etc.)

Die Schuldienste umfassen folgende Dienste:

- Logopädischer Dienst (LPD)
- Psychomotorik Therapie (PMT)
- Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- Schulsozialarbeit (SSA)

³ Das kommunale Bildungswesen umfasst die Schule sowie die schulergänzenden Tagesstrukturen.

II. ORGANISATION

Art. 4 Übersicht

Die Aufgaben des kommunalen Bildungswesens werden von folgenden Organen wahrgenommen:

- a) Gemeinderat
- b) Bildungskommission
- c) Schulleitung

Art. 5 Aufgaben Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist die kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde der Schule Alberswil.

² Der Gemeinderat übt die strategische Führung der Schule Alberswil aus und gewichtet deren Bedürfnisse innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

³ Der Gemeinderat

- a) legt das Schulangebot und dessen Ausgestaltung und Organisation fest,
- b) genehmigt die lang-, mittel- und kurzfristige Sach- und Finanzplanung gemäss Richtlinien des Kanons für das Schulangebot,
- c) erlässt für das Schulangebot die Leistungsaufträge,
- d) genehmigt wegweisende Schulentwicklungsprojekte,
- e) sorgt für die Erstellung, den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der Anlagen für die Schule Alberswil,
- f) genehmigt die Tarife für die Schule Alberswil,
- g) nimmt Stellung zu Vernehmlassungen aus dem Bildungsbereich,
- h) überprüft die Einhaltung und Ausführung der Leistungsaufträge und des Budgets,
- i) erlässt Verordnungen über das Bildungswesen
- j) wählt die Schulleitung auf Antrag der Bildungskommission
- k) ernennt auf Antrag des Mitglieds des Gemeinderats in der Bildungskommission
 - die Schulärztinnen und Schulärzte
 - die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte
 - die Dienstleister der Schulzahnprophylaxe
- l) erfüllt alle Aufgaben aus dem Volksschulbildungsgesetz, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, bzw. delegiert diese an das Mitglied des Gemeinderates in der Bildungskommission, die Bildungskommission oder die Schulleitung

⁴ Der Delegierte des Gemeinderats ist Vorgesetzter des Schulleiters.

Art. 6 Aufgaben der Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission ist das beratende Organ für die Schule Alberswil.

² Die Bildungskommission nimmt zu folgenden Geschäften Stellung

- a) zu den Leitbildern der Schule Alberswil
- b) zu den Leistungsaufträgen und den Jahreszielen für die Schule Alberswil
- c) im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses, zu den gemeinderätlichen Budgetvorgaben für die Schule Alberswil
- d) zu den Schulentwicklungsprojekten
- e) zu ihr vom Gemeinderat unterbreiteten Geschäften

³ Die Bildungskommission begleitet die Aktivitäten der Elternmitwirkung.

⁴ Der Gemeinderat kann das Weitere in einer Verordnung für die Bildungskommission regeln.

Art. 7 Aufgaben des Schulleiters

¹ Der Schulleiter leitet die Schule Alberswil und

- a) ist für die operative, pädagogische, betriebliche und personelle Führung und Entwicklung der Schule Alberswil verantwortlich,
- b) bereitet den Leistungsauftrag der Schule Alberswil vor,
- c) erstellt das Budget in Zusammenarbeit mit dem Schulverwalter und übernimmt die Budgetverantwortung für die Schule Alberswil,
- d) informiert innerhalb der Schule und informiert die Öffentlichkeit,
- e) vertritt die Schule gegen aussen und sichert die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- f) wählt die Lehrpersonen
- g) trifft zusammen mit dem Schulverwalter der Gemeinde Alberswil die übrigen personalrechtlichen Entscheide für das nicht-lehrende Personal der Schule Alberswil
- h) sorgt für die Erfüllung der Volksschulpflicht
- i) nimmt beratend an den Sitzungen der Bildungskommission teil.

² Das Weitere regelt der Gemeinderat in einer Verordnung für das Bildungswesen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Organisationsverordnung ersetzt das Pflichtenheft der Schulpflege der Gemeinde Alberswil und tritt rückwirkend auf den 01.04.2019 in Kraft.

Alberswil, 02. April 2019

GEMEINDERAT ALBERSWIL

Die Gemeindepräsidentin

sig. Erika Oberli

Erika Oberli

Die Gemeindeschreiberin

sig. Andrea Roos

Andrea Roos